

# Urheberrecht in der Lehre

- A. Einleitung
- B. Was ist geschützt?
- C. Wer ist geschützt?
- D. Inhalt der Schutzrechte
- E. Nutzung fremder Werke
- F. Rechtsfolgen einer Urheberrechtsverletzung
- G. Wie gehe ich vor?
- H. Fragen

-Recht des geistigen Eigentums, IPR (Intellectual Property Rights)

- Urheberrechtsgesetz (Werk, ohne Anmeldung/Registrierung)
- Patentgesetz (Erfindung, Anmeldung Patentamt)
- Gebrauchsmustergesetz (Anmeldung Patentamt, keine inhaltliche Prüfung)
- Designgesetz (alt: Geschmacksmustergesetz)(Design, Anmeldung Patentamt)
- Markengesetz (Warenzeichen, Anmeldung Patentamt)
- BGB (Namensrecht mit Geburt, Gründung)

-Schutzrichtung UrhG: **nur Darstellungsweise, nicht Inhalt.**

Wissenschaftliche Theorien, Lehrmeinungen, Daten sind dem Inhalt nach urheberrechtsfrei (eine fremde Theorie kann also verwendet werden).

-Grundsätze der **guten wissenschaftlichen Praxis** bedingen

**Nennung des Urhebers** (Verfahrensordnung zur Einhaltung der Regeln einer guten wissenschaftlichen Praxis an der HTW Dresden)

### I. Das Werk

Werkarten gemäß § 2 Abs. 1 UrhG:

Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst:

- Sprachwerke: Schriftwerke, Reden, Computerprogramme
  - Roman
  - Multiple Choice Klausur
  - Vorlesung
  - Vortrag
  - Computerprogramme
- Werke der Musik (Oper, MP3)
- Pantomimische Werke, Tanzkunst

- Werke der bildenden Künste, Baukunst (Gemälde, Statuen, Computergrafik, Brücken)
- Fotografien, Filme (thumbnails)
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (Stadtpläne, Schemata)
- Private Normwerke (DIN)
- Datenbanken (Lexikon, Gedichtsammlung)

-persönliche geistige Schöpfung (Schöpfungshöhe: Kleine Münze),  
Gedankeninhalt, Individualität, nicht nur rein handwerklich

*Liedtext: „Tausendmal berührt, tausendmal ist nix passiert“ kein Werk (LG Frankfurt, GRUR 1996, 125)*  
*Werbeaussage: „Wir fahr'n, fahr'n, fahr'n auf der Autobahn“ kein Werk (OLG Düsseldorf, GRUR 1978, 640,641)*

-muss nicht neu sein wie im Patentrecht

-Qualität irrelevant (Fachaufsatz mit falschen Theorien;  
Arztroman)

### II. Ausnahmen (gemeinfreie Werke)

#### 1. amtliche Werke

- § 5 Abs. 1: Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse, Bekanntmachungen, Gerichtsurteile: kein urheberrechtlicher Schutz
- § 5 Abs. 3: private Normwerke (DIN) zwar urheberrechtlich geschützt, aber Pflicht zur Rechtsübertragung (Vervielfältigung) €!

#### 2. Schutzdauer abgelaufen

§ 64: Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach Tod des Urhebers (Gedichte von Goethe)

Datenbanken § 87 d: 15 Jahre nach Veröffentlichung

### **Urheber**, § 7 UrhG: „Urheber ist der Schöpfer des Werkes.“

- Autor, Komponist, Programmierer; nicht: Behörde, Unternehmen
- mehrere Urheber: Miturheber, § 8 UrhG: nur mit Zustimmung des anderen veröffentlichen, Zustimmung darf nicht ohne Grund verweigert werden.
- bloße Anweisungen, Ideengebung genügen nicht
- Vermutung der Urheberschaft nach der Bezeichnung, § 10 UrhG („©“)

### Exkurs: **Copyright- Vermerk** „©“

- in Dtl. nicht erforderlich
- Sinnvoll zur Angabe des Urhebers:
  - Vermutung der Urheberschaft, § 10 UrhG
  - Zitierfähigkeit, § 63 UrhG
- in USA grds. erforderlich
- in USA nicht erforderlich für deutschen Urheber seit 1989 (Art. 5 Berner Übereinkommen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst)
- aber sinnvoll wegen Schadensersatzansprüchen, Rechtsanwaltskosten



### Exkurs: **Copyright- Vermerk** „©“

- ✓ © Prof. Dr. Müller, HTW Dresden
- © Lehrstuhl für gewerblichen Rechtsschutz, TU Dresden
- © HTW Dresden

### I. Arbeitnehmer

- ist selbst Urheber
- Arbeitgeber erwirbt i.d.R. kraft Arbeitsvertrages eine ausschließliche Lizenz bzgl. Nutzungsrechte, wenn die Herstellung den arbeitsvertraglichen Pflichten entsprach, § 43 UrhG

### II. Professoren

- nehmen Aufgaben selbständig wahr, Freiheit von FuL Art. 5 III GG
- Erstellung von Lehrmaterialien/ eLearning- Inhalten gehört nicht zu dienstlichen Pflichten (Ausnahme ggf. Lehrmaterialien für Fernstudium).
- keine Pflicht zur Übertragung von Nutzungsrechten an die HS, auch nicht stillschweigend, aber Vereinbarung mgl.

### III. Studenten

- Urheber von Klausuren, Hausarbeiten, Vorträgen
- Keine Pflicht zur Einräumung von Rechten an Hochschule
- auch keine stillschweigende Einräumung von Nutzungsrechten, da Ausbildungs- und nicht Anstellungsverhältnis
- anders: studentische Hilfskraft

### IV. Diplomanden

- alleiniger Urheber seiner Diplomarbeit
- Urheberrecht und daraus resultierende Nutzungs- und Verwertungsrechte
- Miturheberschaft des betreuenden Professors ist keine Selbständigkeit der Bearbeitung! („5“)  
(trotz wesentlicher Anregungen und Ideen oder Aufgabenstellung)

### Nutzungsrechte

Benutzung des Werkes nicht ohne Zustimmung des Urhebers; übertragbar

#### **1. Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG**

Kopieren, Speichern, Einscannen, Download, Upload, Ausdruck von Werken. Einstellen des eLearning-Materials ins Internet.

#### **2. Verbreitungsrecht, § 17 UrhG**

Ausgabe einer CD mit Lehrmaterial an die Studenten

#### **3. Ausstellungsrecht, Vortragsrecht, Aufführungsrecht, §§ 18, 19 UrhG**

### 4. Bearbeitungen, § 23 UrhG

- geringe Unterschiede
- prägende Merkmale des alten Werks im Neuen erkennbar
- Veröffentlichung und Verwertung zustimmungspflichtig  
(Romanübersetzung; Verändern der Farben der Balken in einem Diagramm)

#### Rechtmäßiges neues Werk (ohne Zustimmung)

- Gänzlich neu erschaffen
- Erhebliche Unterscheidung zum Original
- Lediglich dessen Inhalt als Anregung

### Was erlaubt das Gesetz?

Privatkopie

Lehre und  
Forschung

Zitatrecht

### 1. Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, § 53 UrhG (Privatkopie)

- a) § 53 Abs. 1 UrhG: **privater Gebrauch** (persönlich, im privaten Umfeld)
- Kopieren, Speichern, Drucken
  - solange nicht von offensichtlich rechtswidriger Vorlage (Musik-Tauschbörse)
  - solange kein technisch wirksamer Kopierschutz umgangen wird, § 95 a UrhG
  - Bücher und Zeitschriften dürfen nicht im Wesentlichen vollständig (90%) kopiert werden
  - Ausnahme: seit 2 Jahren vergriffene Bücher, § 53 Abs. 4 UrhG

- b) § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG: **eigener wissenschaftlicher Gebrauch:**
- z.B. interner Gebrauch an der Hochschule durch Lehrende
  - z.B. Studierende im Rahmen von Seminar- oder Abschlussarbeiten
  - keine gewerblichen Zwecke
    - gebührenpflichtiger Master i.O. wenn Studiengebühren nach Kostendeckungsprinzip.
    - Kostendeckende Zugangsgebühren für fakultative Kurse
    - Drittmittelforschung?
  - Bücher und Zeitschriften dürfen nicht im Wesentlichen vollständig (90%) kopiert werden
  - Ausnahme: seit 2 Jahren vergriffene Bücher
  - Vervielfältigungsverbot für Noten



### Rechtswidrig:

- Kopien von fremden Werken für Studenten
- egal, ob Professor oder copyshop

### Rechtmäßig:

- Fundstellenverzeichnis ausgeben
- Originalwerke in einem (analogen) Semesterapparat zusammenstellen, so dass jeder Student selbst die Kopien anfertigen kann.

### 2. Verwendung für Prüfungen, § 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG

- Vervielfältigung für Prüfungen an Hochschulen
- Aushändigung an die Studenten
- aber nur kleine Teile eines Werkes (12% und nicht mehr als 100 Seiten), kurze Werke oder Beiträge aus Zeitschriften
- strittig, welche Prüfungen
- strittig, ob auch digital, wohl nicht.
- Rspr: Vervielfältigung zum Zweck der Prüfung nicht geboten, wenn Originale ohne unzumutbaren Kosten- und Zeitaufwand beschafft werden können (Kopierpreis)

### **3. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, § 52 a UrhG**

privilegiert Schulen, Hochschulen

- Einstellen in das Internet für Forschungs- und Unterrichtszwecke (elektronischer Semesterapparat)
- Veröffentlichte kleine Teile eines Werkes (12% und nicht mehr als 100 Seiten), Werke geringen Umfangs (25 Seiten), einzelne Beiträge aus Zeitungen
- für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Forschern/ Studenten zugänglich sind (z.B. Passwortschutz)
- Einscannen eines Textes, um ihn ins Netz zu stellen.
- Quellenangabe!
- war immer befristet, wurde Ende 2014 entfristet

### Rechtswidrig:

- Unterhaltungszweck
- Intranet einer Hochschule, so dass sämtliche Studenten oder dort beschäftigte Forscher Zugang haben
- für kommerzielle Zwecke
- nach Ende des Kurses (Unterlagen aus OPAL wieder entfernen)
- Schulbücher, Filme bis 2 Jahre nach deutschem Kinostart

### Vergütungsverpflichtung, § 52 a Abs. 4 UrhG

- angemessene Vergütung
- kann nur durch Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden
- übernimmt der Freistaat Sachsen, vgl. Gesamtvertrag.  
Ausnahme: Sprachwerke VG Wort

### 4. Zitatrecht, § 51 UrhG

Unveränderte und wortwörtliche Übernahme von Texten und Abbildungen, z.B. in eigenem Skript des Lehrenden

- Eigenständiges Werk des Zitierenden
- Inhaltlicher Zusammenhang (nicht nur Blickfang, Ausschmückung)
- durch Zitzweck gebotener Umfang:
  - nicht Ersatz für eigene Ausführungen, sondern Gegenstand der Auseinandersetzung
  - Zitat nicht überwiegen (nicht bloße Aneinanderreihung von Zitaten)
- Zitiertes Werk muss unverändert bleiben
- Quellenangabe

Wenn keine Möglichkeit aus dem UrhG gegeben, dann Abschluss eines Lizenzvertrages.

### 5. Setzen von Links

- Die Verlinkung mit fremden Inhalten ist grds. urheberrechtlich zulässig (link und deep link).
- kein Zitat, keine Bearbeitung
- keine Vervielfältigung nach § 16 UrhG, keine öffentliche Zugänglichmachung nach § 19 a UrhG
- keine Umgehung technischer Schutzmaßnahmen
- strittig: Frames



### andere Schutzrechte

Recht am eigenen Bild, § 22 KUG: Fotografie einer Seminargruppe:  
Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Abgebildeten  
(Einwilligung mündlich [Beweiskraft gering], schriftlich oder per E-Mail  
mit Verwendungszweck)

Audiovisuelle Aufnahme der Lehrveranstaltung durch Studenten:  
Das Recht am eigenen Bild nach § 22 KUG verbietet noch nicht die  
Herstellung der Videoaufnahmen, sondern nur deren Verbreitung  
und öffentliche Zurschaustellung. „Allerdings ist anerkannt, dass  
darüber hinausgehend das allgemeine Persönlichkeitsrecht im  
Einzelfall auch schon der bloßen Aufnahme entgegenstehen kann.“  
(DFN Infobrief Recht 3/2015)

- Abmahnung: Aufforderung, das geschützte Werk unverzüglich aus dem Internet zu entfernen und für die Zukunft eine Unterlassungserklärung abzugeben. (Vertragsstrafe)
- § 97 a Abs. 3 Satz 2 UrhG: einfache Fälle mit unerheblicher Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs  
Begrenzung der erstattungsfähigen Anwaltsgebühren für erste Abmahnung auf 147,56 €
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche, §§ 97 ff. UrhG
- Auskunftsansprüche, § 100 UrhG
- Schadensersatz (Vermögenseinbußen, fiktive Lizenzgebühr), Herausgabe des Gewinns
- Geld-, Freiheitsstrafe §§ 106 ff. UrhG, allerdings ist Kopierschutz-Knacken im privaten Bereich straffrei,  
§ 108 b Abs. 1 UrhG (aber zivilrechtliche Folgen)

1. Wird eigenes oder fremdes Material benutzt?  
(Nutzung eigener Werke i.O., es sei denn ausschließliche Lizenz vergeben)
2. Ist das fremde Material urheberrechtlich geschützt?  
(Schutzdauer abgelaufen)
3. Ist die Nutzung vom Urheber erlaubt?  
(Open-Source-Software, Open Content/Access)
4. Ist die Nutzung des fremden Materials gesetzlich erlaubt?  
(gemeinfreie Werke)
5. Kann eine Zustimmung des Urhebers erlangt werden?  
(Lizenzvertrag)

### **Darf ich für den privaten Gebrauch CDs kopieren?**

- Ja, § 53 Abs. 1 UrhG,
- wenn dafür kein wirksamer technischer Kopierschutz umgangen wird, §§ 95a ff. UrhG (technisch wirksam; nicht nur Aufdruck auf CD)
- und die Vorlage eine legale Quelle ist, d.h. nicht offensichtlich rechtswidrig (Tauschbörse).
- z.B. auch CD-Mix für Freunde, private Feiern

# Darf ich urheberrechtlich geschützte Werke zum upload ins Netz stellen (Tauschbörse)?

Nein, Verbreitungshandlung fremder Werke

**Darf ein Buch eingescannt werden und den Teilnehmern der E-Learning-Veranstaltung online zur Verfügung gestellt werden?**

Nein, nur Teile des Werkes, nicht das Gesamte.

**Dürfen nur kleine Teile des Werkes ins Internet gestellt werden?**

Nein, nicht frei ins Internet, sondern Intranet.

**Diesmal wenige Kapitel passwortgeschützt gegen geringes Entgelt.**

Nein, keine kommerziellen Zwecke.

### **Student S erstellt eine wortwörtliche Mitschrift einer Vorlesung und stellt diese ins Internet für Kommilitonen.**

Vorlesungen, Vorträge: Sprachwerke, urheberrechtlich geschützt. Nur mit Zustimmung des Urhebers (Prof).

Mitschrift für eigenen Gebrauch i.O. (Privatkopie), Weitergabe nur im privaten Bereich. Keine Veröffentlichung im Internet erlaubt.

Verkürzte Mitschrift mit eigenen Ausführungen kann ein eigenes Werk des Studenten darstellen- Veröffentlichung möglich.

**Sie versehen aus Vermarktungszwecken Ihre eigene Ausarbeitung mit dem Namen eines bekannten Wissenschaftlers.**

Keine Urheberrechtsverletzung

Verletzung des Namensrechts, § 12 BGB

Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!